

BVGer D-3570/2024 vom 24. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3570_2024_d20240524

FR: TAF D-3570/2024 du 24 mai 2024

IT: TAF D-3570/2024 del 24 maggio 2024

Regeste

Datenschutz | Datenschutz; Verfügung des SEM vom 24. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid betreffend ZEMIS-Eintragung handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die vom SEM als Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. dazu Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer stellte in seiner Beschwerde die (impliziten) Begehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, es sei seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm Asyl zu gewähren; eventualiter sei er vorläufig aufzunehmen. Ferner beantragte er, sein Geburtsdatum sei im ZEMIS auf den (...) Juni 2008 zu berichtigen.

E. 1.5

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde betreffend Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung und Anordnung sowie Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffern 2–6 der angefochtenen Verfügung) abwies und verfügte, dass über das Begehren hinsichtlich der Datenänderung im ZEMIS im vorliegenden Verfahren D-3570/2024 zu entscheiden ist, beschränkt sich der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auf die Frage,

D-3570/2024 Seite 5 ob das SEM die Personenänderung im ZEMIS zu Recht vorgenommen hat (Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung).

E. 1.6

Eine Koordination erfolgt insofern, als dass in beiden Verfahren grundsätzlich derselbe Spruchkörper eingesetzt wird.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet der Berichterung von Personendaten im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde vorliegend verzichtet (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 4.1

Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in Kraft getreten (AS 2022 491). Die angefochtene Verfügung datiert vom 24. Mai 2024, für das vorliegende Beschwerdeverfahren gilt folglich das neue Recht (Art. 70 DSG). Da die für Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wesentlichen Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, kann auch unter der Geltung des revidierten DSG auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden.

E. 4.2

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz und dem VwVG.

E. 4.3

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein

D-3570/2024 Seite 6 absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 4.4

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an

dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 4.5

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 41 Abs. 3 Bst. a DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 41 Abs. 4 DSGVO die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

D-3570/2024 Seite 7

E. 5.1

Im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS wird – wie soeben dargelegt – verlangt, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten in das Register eingetragen werden.

E. 5.2

Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum – lautend auf den (...) Januar 1998 – korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum – lautend auf den 14. Juni 2008 – richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das von der Behörde geänderte und im ZEMIS erfasste (vgl. Urteil des BVerwG A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5). Gelingt keiner Partei der Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 6.1

Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 2. Mai 2024 führte das SEM an, der Beschwerdeführer habe keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente eingereicht, die sein geltend gemachtes chronologisches Lebensalter zu beweisen vermöchten. Da bereits seine Aussagen anlässlich der EB UMA vom 18. April 2024 auf ein anderes Geburtsdatum als das angegebene hingewiesen hätten, sei eine forensische Altersdiagnostik angeordnet worden. Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität B. _____ vom 29. April 2024 habe ein zu berücksichtigendes höchstes Mindestalter von 26.6 Jahren ergeben, weshalb das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Alter von 14 Jahren und ungefähr zehn Monaten nicht möglich erscheine. Unter Berücksichtigung aller Elemente sei daher die vorgebrachte Minderjährigkeit nicht glaubhaft; aufgrund dieser Erkenntnisse sei

beabsichtigt, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den (...) Januar 1998 zu ändern

E. 6.2

In der Stellungnahme seiner Rechtsvertretung vom 7. Mai 2024 erklärte sich der Beschwerdeführer mit der beabsichtigten ZEMIS-Änderung nicht einverstanden. Eine Maschine könne sein Alter nicht besser wissen als Allah. Er habe ausserdem sein Handy verloren, weshalb er keine Dokumente zur Stützung seines geltend gemachten Alters habe einreichen können, er werde jedoch so schnell wie möglich entsprechende Dokumente beschaffen. Ausserdem sei die ZEMIS-Änderung mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

D-3570/2024 Seite 8

E. 6.3

In ihrer Verfügung vom 24. Mai 2024 führte die Vorinstanz an, das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum sei angesichts der Ergebnisse der forensischen Altersdiagnostik vom 29. April 2024 nicht möglich. Diese Ergebnisse würden dadurch bestärkt, dass der Beschwerdeführer zum Fehlen rechtsgenügender Identitätspapiere sowie zu den Lebensumständen in Algerien unglaubliche Ausführungen gemacht habe. So habe er nicht angeben können, woher er sein Geburtsdatum kenne und mit welchem Alter er die erste Sekundarklasse abgeschlossen habe. Auch bestünden Hinweise darauf, dass sein Geburtsdatum in Frankreich auf den 14. Juni 2006 lautend registriert worden sei. Ferner wies die während des Verfahrens eingereichte Geburtsurkunde in Kopie keine fälschungssicheren Merkmale auf; es seien ausserdem mit blossen Auge erkennbare Manipulationen, Verschiebungen des Textes sowie ein mutmasslich aufgedruckter Stempel festgestellt worden. Des Weiteren wäre es ihm durchaus zumutbar gewesen, zumindest eine Identitätskarte im Original einzureichen, zumal er im Kontakt zu seiner Mutter stünde und eine Beschaffung deshalb möglich gewesen wäre. Insgesamt erscheine seine Volljährigkeit wahrscheinlich, weshalb sein Geburtsdatum im ZEMIS auf den 1. Januar 1998 geändert und mit einem Bestreitungsvermerk versehen werde.

E. 6.4

In seiner Beschwerde ersuchte der Beschwerdeführer um Korrektur seines Geburtsdatums im ZEMIS auf den 14. Juni 2008, ohne dies weiter zu begründen.

E. 7.1

Gegenstand des Beweises eines datenschutzrechtlichen Verfahrens zur Berichtigung eines ZEMIS-Eintrags stellt das korrekte Geburtsdatum dar; demgegenüber soll im Asylverfahren lediglich Beweis darüber geführt werden, ob die gesuchstellende Person tatsächlich minderjährig ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3), und nicht darüber, welches ihr genaues Geburtsdatum ist. Da bei der Berichtigung von Personendaten im ZEMIS verlangt wird, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden, hat nicht nur die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, sondern im Bestreitungsfall auch die Vorinstanz die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. BVGE 2013/30 E. 4.1 f.; BVGE 2018 VI/3 E. 3 m.w.H.).

E. 7.2

Für die Beurteilung des Alters einer asylsuchenden Person fallen in erster Linie von dieser Person selbst vorgelegte oder von den Behörden auf andere Weise erlangte und für echt befundene Identitätspapiere

D-3570/2024 Seite 9 (Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) in Betracht, das heisst Urkunden im Sinne von Art. 12 Bst. a VwVG; ihnen kommt – ihre Echtheit vorausgesetzt – ein hoher Beweiswert zu. Reicht die asylsuchende Person keine Identitätspapiere ein, welche die Behauptung, minderjährig zu sein, stützen könnten, darf jedoch allein dar- aus noch nicht der Schluss gezogen werden, dieser Person sei es nicht gelungen, ihre Minderjährigkeit glaubhaft zu machen, sondern es sind zu- vor die angegebenen Gründe für dieses Versäumnis auf deren Plausibilität zu prüfen. Liegen keine schlüssigen Identitätsdokumente vor, fallen mit Blick auf die Altersfeststellung als Beweismittel sodann Abklärungs- ergebnisse in Betracht, welche auf «wissenschaftliche Methoden» im Sinne von Art. 7 Abs. 1 AsylV 1 abstellen (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.1 f. m.w.H.).

E. 7.2.1

Zunächst stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Be- schwerdeführer keine Identitätspapiere im Sinne von Art. 1a Bst. b und c AsylV 1 einreichte. Die eingereichte Geburtsurkunde in Kopie ist nicht ge- eignet, das geltend gemachte Alter des Beschwerdeführers zu beweisen.

E. 7.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Beweistauglichkeit von Altersabklärungen in grundsätzlicher Art geäussert. Praxisgemäss sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersab- klärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- be- ziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Relevant für die Beur- teilung sind mithin die Ergebnisse betreffend das festgestellte Mindestalter der Schlüsselbeinanalyse sowie der zahnärztlichen Untersuchung. Medizi- nische Altersabklärungen stellen – je nach Ergebnis – unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Vorliegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person dar (vgl. BVGE 2018 VI/3). Nach den Leitlinien der Arbeitsge- meinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) ist für die Altersschät- zung das sogenannte Mindestalterprinzip anzuwenden, Berechnungen aus Mittelwerten hingegen sind nicht tauglich, da für die erforderliche Sicherheit mindestens eine dreifache Standardabweichung berücksichtigt werden müsste (vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin [SGRM], Fo- rensische Altersdiagnostik, Methodendokument Version 02, Juni 2022, S. 4 ff.).

E. 7.2.3

Das Gutachten zur Altersschätzung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität B._____ vom 29. April 2024 stützt sich auf eine

D-3570/2024 Seite 10 körperliche Untersuchung (wobei eine Untersuchung der Genitalregion sei- tens des Beschwerdeführers verweigert wurde), eine odontologische Un- tersuchung, eine Röntgenuntersuchung der linken Hand und eine Compu- tertomographie der Schlüsselbein-Wachstumsfugen. Das Gutachten ergab aufgrund der Röntgenuntersuchung der Wachstumsfugen des linken Schlüsselbeins (das rechte

Schlüsselbein wurde aufgrund einer nichtklassifizierbaren Formvariante in der Beurteilung nicht berücksichtigt) ein zu berücksichtigendes Mindestalter von 26.6 Jahren (Stadium 5) bei einem Median von 33.1 Jahren und einem Maximum von 40.0 Jahren.

E. 7.3.1

Das Indiz der Volljährigkeit aufgrund der Ergebnisse der Altersschätzung stellt indes keinen Beweis für das chronologische Lebensalter einer asylsuchenden Person dar (vgl. Urteile des BVerfG E-4048/2023 vom 13. Oktober 2023 E. 6.3 und 6.4, D-1874/2022 vom 31. August 2022 E. 5.6 und E-5056/2021 vom 5. Mai 2022 E. 6.3 und 6.4). Insofern ist der Umstand, dass das Altersgutachten im vorliegenden Fall ein höchstes Mindestalter des Beschwerdeführers von 26.6 Jahren ergab, nicht hinreichend für den Nachweis seines Geburtsdatums. Da sich auch aus den weiteren Angaben des Beschwerdeführers sein genaues Geburtsdatum nicht eruieren lässt, ist es dem SEM nicht gelungen, über das exakte chronologische Lebensalter des Beschwerdeführers Beweis zu führen.

E. 7.3.2

Andererseits ist es auch dem Beschwerdeführer nicht gelungen, Beweis im datenschutzrechtlichen Sinn über sein angegebenes Geburtsdatum zu führen, zumal seine diesbezüglichen Angaben anlässlich der EB UMA vom 18. April 2024 und der Anhörung zu den Asylgründen vom 16. Mai 2024 widersprüchlich, ausweichend und konstruiert ausgefallen sind, zumal er auf dem Personalienblatt, anlässlich der EB UMA und im Rahmen der Stellungnahme zur Gehörgewährung vom 7. Mai 2024 den (...) Juni 2009 als sein Geburtsdatum angab, während er im Beschwerdeverfahren eine Anpassung auf den (...) Juni 2008 beantragte. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 7.4.1

Nach dem Gesagten ist weder dem SEM noch dem Beschwerdeführer der eindeutige Nachweis gelungen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum – lautend auf den (...) Januar 1998 – beziehungsweise das seitens des Beschwerdeführers geltend gemachte Geburtsdatum – lautend auf den (...) Juni 2008 – korrekt ist.

D-3570/2024 Seite 11

E. 7.4.2

Obwohl – wie in E. 7.3.1 dargelegt – die Ergebnisse einer forensischen Altersschätzung für den Beweis eines exakten chronologischen Lebensalters beziehungsweise eines genauen Geburtsdatums nicht hinreichend sind, kann es unter Umständen angebracht erscheinen, die Ergebnisse für die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS heranzuziehen, zumal verlangt wird, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden.

E. 7.4.3

Vorliegend stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das vom Beschwerdeführer geltend gemachte chronologische Lebensalter von 14 Jahren und ungefähr zehn Monaten sehr stark vom Ergebnis der forensischen Altersdiagnostik vom 29. April 2024 abweicht, weshalb insgesamt das vom SEM im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum lautend auf den (...) Januar 1998 als deutlich wahrscheinlicher erscheint, zumal es sich mit den Ergebnissen der Altersabklärung vereinbaren lässt, mithin die Abweichung zum festgestellten höchsten

Mindestalter nur wenige Monate be- trägt, und es deshalb als überwiegend wahrscheinlich bezeichnet werden muss.

E. 7.5

Nach dem Gesagten erscheint das vom SEM im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers lautend auf den (...) Januar 1998 als überwiegend wahrscheinlich. Das im ZEMIS eingetragene Geburtsda- tum ist daher unverändert zu belassen und weiterhin mit einem Bestrei- tungsvermerk zu versehen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, wes- halb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Be- schwerde und Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses als gegen- standslos erweisen.

E. 10.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war und es damit an einer gesetzlichen Vor- aussetzung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG fehlt.

D-3570/2024 Seite 12

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 500.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kos- ten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-3570/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.